



RICHTLINIEN SWISS KARATE-DO RENMEI

Autoren	Christian Mundwiler, Stephan Läuchli
Status	definitiv
Genehmigung durch	Delegiertenversammlung SKR
Datum Genehmigung	04.12.2010
Verteiler	Geht an alle Mitgliederdojos Publikation via www.jka-karate.ch
Version/gültig ab	01.01.2011



1 Mitgliedschaften SKR

1.1 Swiss Karate Federation (SKF)

Der SKR ist Mitglied in der SKF (ehemals Schweizerischer Karateverband SKV). Die Statuten, Reglemente, Vorschriften und Entscheide der SKF sind bindend für den SKR. Jedes SKR-Mitglied muss im Besitz eines SKF-Passes sowie der aktuellen Mitgliedermarke SKF ab erster Prüfung sein (egal ob Kyu-, Halb-, Strichprüfung oder anders benannt). Eine Ausnahme bilden Quereinsteiger/innen, die bereits über einen Kyu- oder Dangrad verfügen. Diese müssen unmittelbar nach eventuellen Schnuppertrainings einen SKF-Passes sowie die aktuelle Mitgliedermarke SKF erwerben.

Dies gilt ausnahmslos, auch für Personen, die an keinen Veranstaltungen, Lehrgängen, Turnieren oder Prüfungen teilnehmen wollen. Danträger/innen sind von dieser Regelung ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Der Erlös aus dieser Mitgliedermarke dient zur Finanzierung der nötigen Verbandsstruktur, der Förderung des Breiten- wie des Elitesportes, der Ausbildung des Nachwuchses und der Trainer/innen, sowie zur Finanzierung der Nationalmannschaften SKR und SKF.

1.2 Japan Karate Association (JKA)

Der SKR ist Mitglied in der JKA und orientiert sich an den technischen Richtlinien aus Japan und Europa. Der SKR beteiligt sich an den Wettkämpfen und nutzt die Ausbildungsangebote.

1.3 European Shotokan Karate-do Association (ESKA) World Shotokan Karate-do Association (WSKA)

Der SKR ist Mitglied in der ESKA und WSKA. Er beteiligt sich an deren Wettkämpfen.

2 Kyu-Prüfungen Erwachsene

Die Prüfungsgebühr für Kyu-Prüfungen beträgt Fr. 15.—. Davon müssen Fr. 5.— an den SKR überwiesen werden. Bis und mit 3. Kyu kann die Prüfung im Dojo abgenommen werden. Im Hinblick auf einen gemeinsamen Ausbildungsstandard und auf die Dan-Prüfungen sind Prüfungen zum 2. Kyu und höher anlässlich einer Zentralprüfung abzulegen. Für die Prüfungen ist das offizielle Prüfungsprogramm SKR anzuwenden und dessen Bestimmungen einzuhalten. Kyu-Prüfungen im Ausland unterliegen den gleichen Bedingungen wie in der Schweiz (Wartezeit, SKF-Pass, Mitgliedermarke, Gebühren).

Nach den Prüfungen muss das offizielle, ausgefüllte SKR-Prüfungsformular, zusammen mit den Pässen der bestandenen Prüfungsteilnehmer/innen, an den Chef der Technischen Kommission eingesandt oder persönlich abgegeben werden. In den Pässen müssen die Prüfungen eingetragen und von den Prüfern unterschrieben sein. Die Prüfungen werden, falls ordnungsgemäß abgenommen, von der Technischen Kommission mit Stempel beglaubigt und zusammen mit einem Einzahlungsschein an das Dojo retourniert. Pässe ohne gültige Mitgliedermarke und nicht ordnungsgemäss abgenommene Prüfungen werden nicht akzeptiert. Fehlbare Dojoleiter/innen müssen mit Sanktionen rechnen.

3 Kyu-Prüfungen Kinder

Die Altersgrenze für Kinder ist 13 Jahre (bis und mit 13 Jahre). Massgebend ist der Jahrgang und nicht das Geburtsdatum. Für alle Kinder ist der offizielle SKF-Pass mit aktueller Mitgliedermarke obligatorisch. Das offizielle Prüfungsprogramm ist auch auf Kinder anzuwenden. Die Anforderungen sind der geistigen und körperlichen Entwicklung anzupassen. Die Prüfungen sind auf dem offiziellen SKR-Kinderprüfungsblatt einzutragen. Es wird empfohlen, die Prüfungen gemäss der Einteilung auf diesem Blatt einzuteilen. Kinder können höchstens zweimal pro Jahr eine Gürtelprüfung ablegen. Eine Dan-Prüfung für Kinder ist ausgeschlossen.

Eine Prüfungsgebühr bis Fr. 10.— kann vom Dojo erhoben werden. Der SKR verrechnet keine Gebühren bei Kinderprüfungen.



4 Dan-Prüfungen

Die Dan-Prüfungen werden von der offiziellen Danprüfungskommission des Swiss Karatedo Renmei abgenommen. Diese Prüfungen sind vom SKF anerkannt.

Danträger/innen, deren Dangrad vom SKF/SKR nicht anerkannt ist, haben die Möglichkeit, ihren Dangrad anlässlich einer offiziellen Dan-Prüfung bestätigen zu lassen. Für Dan-Prüfungen im Ausland ist die Zustimmung der Technischen Kommission einzuholen. Diese Dan-Prüfung ist nur gültig, wenn Sie von einem anerkannten JKA-Instruktor anlässlich einer offiziellen Prüfung abgenommen wird.

Das Mindestalter für Dan-Prüfungen liegt bei 16 Jahren (es gilt das Alter am Prüfungstag).

5 Veranstaltungen

Der SKR organisiert folgende Aktivitäten:

- Trainings: Zentraltraining, Landestraining, Dan-Training, Oldie-Training, Kadertraining
- Lehrgänge: Dojoleiter-Lehrgang, Kata-Lehrgang, Schiedsrichter-Lehrgang
- Lager: Gasshuku (Sommerlager), Karate Symposium (Osterlager)
- Zentralprüfungen: Für Kyugrade drei bis fünfmal, für Danträger/innen zweimal pro Jahr
- Turniere: Frühlingsturnier, Herbstturnier, Fujimura-Cup
- Soziale Anlässe: Dantag, Oldie-Reise, Jubiläumsfeste, Gasshuku-Fest

6 Diverses

Dojos, die Kurse, Lehrgänge oder Turniere organisieren und regional, national oder international ausschreiben möchten, sind gehalten, sich vorher mit dem Vorstand des SKR abzusprechen.